

TOP:

Viernheim, den 27. Mai 2020

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	61.291
Diktatzeichen:	Ju/DW/JF
Drucksache:	VL-78-2020/XVIII
Anlagen:	Aktualisierte Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Viernheim
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	ASU, HA, OA, BVLA, Stadtwerke

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	15.06.2020	
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	23.06.2020	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2020	

Beschlussvorlage

1. Ergänzungssatzung zu der Gebührensatzung Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Viernheim

Beschlussvorschlag:

1. Satzung zur Ergänzung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Viernheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (-HGO-) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), sowie der §§ 52, 86 und 91 der Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am Juni 2020 nachstehende 1. Ergänzung zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Viernheim vom 03. November 2017 beschlossen:

Artikel 1

1. Der bisherige § 2 Absatz 10 wird neu gefasst: „(10) Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 5 % der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung der E-Stellplätze ist jeweils auf den vollen E-Stellplatz aufzurunden. Für eine ausreichende Versorgung der Ladesäulen ist ein Lastmanagement zu errichten und mit dem Hausanschluss zu koppeln. Die zu errichtenden Ladesäulen müssen eine Leistung von mindestens 11 KW aufweisen.“

2. In § 8 Absatz 1 wird der 10. Spiegelstrich ersetzt durch die Formulierung „§ 2 Abs. 10 die erforderlichen Einrichtungen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) nicht zur Verfügung stellt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Mit dem Beschluss vom 03.11.2017 wurde die aktuell geltende Stellplatz- und Ablösesatzung durch die Stadtverordneten beschlossen. Gemäß dem § 2 Abs. 10 der Satzung galt bislang:

Bei Vorhaben ab einem regulären Stellplatzbedarf von 20 Einstellplätzen müssen mindestens 20 % der Einstellplätze mit Stromzuleitungen für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden.

Die Umsetzung des Anteils von mindestens 20 % führt in der Praxis aufgrund der Höhe des Anteils regelmäßig zu Konflikten und Ausnahmetatbeständen im Rahmen von Bauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren. Dies liegt auch daran, dass vergleichbar große Kommunen bundesweit einen niedrigeren Anteil festlegen oder komplett auf die Freiwilligkeit der Eigentümer/ Investoren setzen.

Die allgemeine Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) im Rahmen der Muster-Stellplatzsatzung lautet derzeit wie folgt:

Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 5 % der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung der E-Stellplätze ist jeweils auf den vollen E-Stellplatz aufzurunden.

Im Rahmen eines iterativen Abstimmungsprozesses zwischen Vertreten des Amtes für Stadtentwicklung und Umweltplanung, des Hauptamt und Rechtsamtes, der Stadtwerke sowie untere Hinzuziehung der Rechtsberatung durch den HSGB wurde die bisherige Regulierung wie folgt angepasst:

Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 5 % der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung der E-Stellplätze ist jeweils auf den vollen E-Stellplatz aufzurunden

Für eine ausreichende Versorgung der Ladesäulen ist eine Lastmanagement zu errichten und mit dem Hausanschluss zu koppeln. Die zu errichtenden Ladesäulen müssen eine Leistung von mindestens 11 KW aufweisen.

Durch die neue Formulierung des Absatzes wird der relative Anteil auf ein derzeit realistisches Verhältnis reduziert und zugleich die Leistungsfähigkeit bzw. die Funktionsweise nutzergerecht festgelegt. Die bisherige Satzung ermöglichte bspw. die Errichtung von Ladestationen mit geringer Leistung, die entsprechend im Alltag aufgrund der fehlenden Effizienz nicht genutzt worden wäre (z.B. beim Einkauf). Entsprechend anzupassen ist bei § 8 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeiten) der 10. Spiegelstrich.

Die Verwaltung beabsichtigt mit der angepassten Satzung eine nachhaltige, nutzergerechte Entwicklung in Viernheim anzustoßen bzw. fortzuentwickeln. Im Falle einer weiteren Verbreitung von elektrischen Automobilen oder eines technischen Fortschrittes ist die Stellplatz- und Ablösesatzung entspricht neu zu bewerten und ggf. fortzuschreiben.